



Turnverein Jahn Brachbach 1908 e. V.

Satzung

des Turnvereins „Jahn“ Brachbach/Sieg

§1

Name und Sitz

Der im Jahre 1908 gegründete Turnverein führt den Namen:

Turnverein „Jahn“ Brachbach 1908 e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein, Turnverein Jahn Brachbach 1908 e.V., hat seinen Sitz in 57555 Brachbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.



Turnverein Jahn Brachbach 1908 e. V.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Stimmrecht erhält jedes Mitglied ab 16 Jahre.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss 2 Monate vor dem Halbjahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren durch die Bank eingezogen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.



Turnverein Jahn Brachbach 1908 e. V.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

- Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Entgegennahme des Jahresberichts (des Vorstands, der Abteilungen)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (2 Personen die nicht dem Vorstand zugehörig sind)
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Ehrungen

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Bekanntmachung erfolgt über unsere Homepage (www.tv-jahn-brachbach.de) und durch Aushang im Schaukasten an der Vereinshalle.

Zusätzlich kann über das Verbandsgemeinde-Mitteilungsblatt „Aktuell“ oder die Tageszeitung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.



Turnverein Jahn Brachbach 1908 e. V.

§8 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Die Protokolle werden vom Geschäftsführer erstellt. Ist der Geschäftsführer verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Niederschriften sind vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§9 Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand (geschäftsführend)
- Vorstand (erweitert)

§10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/in
- Geschäftsführer/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr in der Lage sein Amt auszuüben oder scheidet aus dem Verein aus, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/einen Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.



Turnverein Jahn Brachbach 1908 e. V.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Erweiterter Vorstand:

- Sport-, Jugendwart
- Hallen-, Gerätewart
- Ehrenvorsitzende/r
- Frauenwart (wenn Bedarf)
- Beisitzer (wenn Bedarf)

§11

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§12

Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§13

Auflösung - Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brachbach.

Das Vermögen des Vereins darf von der Gemeinde ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.



Turnverein Jahn Brachbach 1908 e. V.

Diese Satzung ist genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2021.
Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle früheren Satzungen sind damit aufgehoben.

Brachbach, den

.....
1. Vorsitzende Annette Howe

.....
2. Vorsitzender Rüdiger Prudlo